

A1 Wahlordnung für die Wahl der Listen für die Ortsbeiräte bei der Kommunalwahl 2021

Antragsteller*in: Büro
Tagesordnungspunkt: 5. Beschluss der Wahlordnung

Antragstext

- 1 1. Aktiv wahlberechtigt sind die anwesenden Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE
2 GRÜNEN, Kreisverband Kassel-Stadt. Kandidieren können diejenigen, die nach
3 §32 der Hessischen Gemeindeordnung passiv wahlberechtigt sind, d. h. am
4 Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei
5 Monaten im Ortsbezirk ihren Wohnsitz haben sowie Deutscher im Sinne des
6 Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines der übrigen
7 Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik
8 Deutschland (Unionsbürger) sind.
- 9 2. Der Kreisvorstand legt der Kreismitgliederversammlung Vorschlagslisten für
10 die zu wählenden Ortsbeiräte vor.
- 11 3. Die Kandidat*innen auf den Vorschlagslisten des Kreisvorstandes werden von
12 der Sitzungsleitung namentlich vorgestellt. Den anwesenden Kandidat*innen
13 wird auf Wunsch Gelegenheit gegeben, sich und ihr Programm den anwesenden
14 Mitgliedern vorzustellen (max. 3 Minuten). Jedes anwesende Mitglied erhält
15 auf Wunsch die Möglichkeit, Fragen an eine*n oder mehrere Kandidat*innen
16 zu stellen.
- 17 4. Über die Vorschlagslisten, die der KMV vorgelegt werden, wird in einer
18 Abstimmung gemeinsam abgestimmt. Jedes anwesende Mitglied kann allerdings
19 verlangen, dass über eine oder mehrere Listen für einzelne Ortsbeiräte
20 gesondert abgestimmt wird. Über diese Listen wird dann getrennt, über die
21 übrigen Listen gemeinsam abgestimmt.
- 22 5. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.
- 23 6. Die Liste für einen Ortsbeirat wird in Einzelwahl gewählt, wenn dies von
24 mindestens 10 Prozent der anwesenden Mitgliedern gewünscht wird. In diesem
25 Fall werden die Listenplätze nacheinander einzeln gewählt. Kandidieren
26 kann hierbei, wer passiv wahlberechtigt ist (s. Nr. 1). Gewählt wird
27 schriftlich in geheimer Wahl. Nach der Besetzung jedes einzelnen
28 Listenplatzes kann die Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen,
29 dass die übrigen Plätze in Blockwahl besetzt werden, wenn die verbliebenen
30 Kandidat*innen sich über eine Reihenfolge auf der Liste verständigt haben.
- 31 7. Gewählt sind nur Kandidat*innen, die bei der Listenabstimmung oder in
32 Einzelabstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten
33 haben.